

Informationsblatt: Prävention (sexualisierter) Gewalt

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen, die an unseren Projekten teilnehmen, hat für die *Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur NRW e.V.* oberste Priorität. Wie wir diesen Schutz gewährleisten wollen, haben wir in unserem Schutzkonzept inklusive Verhaltenskodex formuliert, das Sie auf unserer Website abrufen können. Die Anerkennung der darin formulierten Werte und die Einhaltung des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für unsere Zusammenarbeit. Mit Ihrer Unterschrift unter die Projektbestätigung haben Sie sich mit der Anerkennung des Schutzkonzeptes und der Einhaltung des Verhaltenskodex einverstanden erklärt.

Mit dem 1. Januar 2024 treten zusätzlich nachfolgende Maßnahmen zur Prävention (sexualisierter) Gewalt in Kraft, die bindend für unsere Kooperation sind. Bitte beachten Sie sie unbedingt.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Wir zitieren aus dem Rahmenkonzept unseres Dachverbandes *Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V.*:

- Die Träger der Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind.
- Mitarbeitende, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, legen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vor.
- Die Einsichtnahme erfolgt in der Regel vor Beginn der Tätigkeit.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.
- Mindestens alle fünf Jahre ist eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Prävention

Bestandteil unseres Schutzkonzeptes ist es, dass jede*r Referent*in eine Fortbildung zum Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt besucht haben muss. Wir bieten mehrmals im Jahr Termine für eine kostenlose Online-Fortbildung an. Die Teilnahme an einer Fortbildung muss spätestens zum Termin der Abrechnung des Projektes erfolgt sein.

Die Teilnahme an einer Fortbildung ist alle drei Jahre verpflichtend. Alternativ kann auch in Form einer entsprechenden Bescheinigung die Teilnahme an einer gleichwertigen Fortbildung bei einem anderen Träger nachgewiesen werden.

Sofern Sie noch nicht teilgenommen haben, werden Sie demnächst per Mail informiert.

Die Fortbildungstermine 2024 sind:

26.02., 15.30 – 18:00 Uhr (Grundlagen), 05.04., 10.00 – 12.30 Uhr (Vertiefungsmodul),
08.07., 15.30 – 18.00 Uhr (Vertiefungsmodul), 29.10., 10.00 – 12.30 Uhr
(Vertiefungsmodul), 25.11., 17.00 – 19.30 Uhr (Grundlagen), 11.12., 10.00 – 12.30 Uhr
(Vertiefungsmodul).

Sie können sowohl die Fortbildungen zu Grundlagen als auch vertiefende
Fortbildungen zum Themenkomplex Prävention belegen.

Nähere Angaben zu den jeweiligen Schwerpunkten der einzelnen Termine werden in
der genannten Mail bekannt gegeben.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung am Schutz der Kinder und Jugendlichen!